

BGer 8C 729/2015 vom 9. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_729_2015

FR: TF 8C 729/2015 du 9 octobre 2015

IT: TF 8C 729/2015 del 9 ottobre 2015

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 09.10.2015 8C 729/2015 (8C_729/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 09.10.2015 8C 729/2015 (8C_729/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 09.10.2015 8C 729/2015 (8C_729/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_729/2015

Urteil vom 9. Oktober 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Langnau am Albis, vertreten durch die Sozialbehörde, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juli 2015. Nach Einsicht in die

Beschwerde des A. _____ vom 5. Oktober 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, vom 28. Juli 2015, in das

gleichzeitig gestellte sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung,

dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid vom 28. Juli 2015 betreffend Auflage zur

Geltendmachung des elterlichen Unterhalts - womit nicht die lediglich angedrohte Kürzung

der Sozialhilfe vorgenommen wurde - um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93

BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647), der nur

unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann

(BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481; Urteile 8C_826/2014 vom 4. Dezember 2014 und

8C_871/2011 vom 13. Juni 2012), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ -

voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann

(Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen

Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für

ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein

Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit

einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S.

525 mit Hinweisen), dass weder solches behauptet noch sonstwie ersichtlich ist, inwiefern

eine der genannten Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein

könnte, dass nämlich dem Beschwerdeführer nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die

Beschwerde gegen einen allfälligen Leistungskürzungsentscheid offen stehen wird (Urteile

8C_826/2014 vom 4. Dezember 2014, 8C_161/2014 vom 31. März 2014 und 8C_871/2011

vom 13. Juni 2012), dass im Übrigen auch mit Bezug auf die Abweisung des Gesuchs um

unentgeltliche Prozessführung die Voraussetzungen für eine Anfechtung des

vorinstanzlichen Entscheides nicht gegeben sind, dass demzufolge auf die - insgesamt offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, und dem Bezirksrat Horgen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Oktober 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.